

8. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ringgau in der Sitzung am 22.10.2020 folgende

8. Änderungssatzung

zur Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 14.12.1993

beschlossen.

Artikel I

Nach § 24b wird § 24c eingefügt:

§ 24c

Benutzungsgebühren und Grundgebühren im Ablesezeitraum/Leistungszeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020

- (1) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, beträgt die Gebühr nach § 24 Abs. 3 pro Kubikmeter netto 1,35 € zzgl. 5 % Umsatzsteuer = 1,42 € brutto.
- (2) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, beträgt abweichend von § 24b Abs. 1 die Höhe der monatlichen Grundgebühr je Hauptwasserzähler und je angefangenen Kalendermonat 3,30 € zzgl. 5 % Umsatzsteuer = 3,47 € brutto.

Artikel II

Nach § 26 wird § 26a eingefügt:

§ 26a

Verwaltungsgebühren im Ablesezeitraum/Leistungszeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere, zusätzliche Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde Ringgau im Rahmen der Jahresabrechnung, soweit eine Ablesung im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 stattfindet, für jedes Ablesen und Erfassen der Zählerstände für die zweite oder jede weitere Messeinrichtung 1,55 €.
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen und Erfassen der Zählerstände, zwecks Erstellung einer Zwischenabrechnung, erhebt die Gemeinde Ringgau, soweit eine Ablesung im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, 5,10 €, für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,55 €.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde Ringgau im Leistungszeitraum ab dem 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von netto 50,00 € zzgl. 5 % Umsatzsteuer = 52,50 € brutto.

Artikel III

Nach § 29 wird § 29a eingefügt:

§ 29a

Umsatzsteuer im Ablesezeitraum/Leistungszeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020

Soweit Ansprüche der Gemeinde Ringgau im Leistungszeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten. Die Umsatzsteuer für diesen Zeitraum beträgt 5 %.

Artikel IV

Die 8. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ringgau, 22.10.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ringgau

gez. Hartmann

- Siegel -

Hartmann
Bürgermeister